

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 6

Greifswald, den 30. Juni 1969

1969

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		fung für A-Kirchenmusiker	46
Nr. 1) Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	41	B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	51
Nr. 2) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kgm. Bobbin und Sagard, Kkrs. Bergen	45	C. Personalmeldungen	51
Nr. 3) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kgm. Voigdehagen, Kkrs. Franzburg und Friedenskgm. Stralsund, Kkrs. Stralsund	45	D. Freie Stellen	51
Nr. 4) Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und für die Ablegung der kirchlichen Prüfungen	46	E. Weitere Hinweise	51
		Nr 5) Berichtigung	
		F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	51

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

A. Beschluß der Landessynode

Die Landessynode hat auf ihrer außerordentlichen Tagung in Züssow am 4. Mai 1969 beschlossen:

Beschluß

Die Synode der Evangelischen Landeskirche Greifswald stimmt der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik in der von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen am 5. März 1969 festgelegten Fassung zu. Die Landessynode beauftragt den Bischof als Vorsitzenden der Kirchenleitung, für die Evangelische Landeskirche Greifswald die Ordnung zu unterzeichnen.

Ausgefertigt am 5. Mai 1969

Der Präses der Landessynode

D. Dr. Rautenberg

B. Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Landeskirche Greifswald, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen schließen sich ohne Aufgabe ihres

rechtlichen Bestandes zu dem

Bund der Evangelischen Kirchen

in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen,

Für den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gilt folgende Ordnung:

Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Ziel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ist, die diesen Kirchen vorgegebene Gemeinschaft und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik geübte Zusammenarbeit zu vertiefen.

(2) Der Bund als ein Zusammenschluß von bekenntnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen.

(3) Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

(1) Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses.

(2) Die berufenen Diener am Wort sind in allen Gliedkirchen im Rahmen der geltenden gliedkirchlichen Bestimmungen zum Dienst der Verkündigung zugelassen.

(3) Die ordnungsgemäß vollzogene Heilige Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt. Die nach den Ordnungen der Gliedkirchen vollzogenen Amtshandlungen werden gegenseitig anerkannt.

Die gliedkirchlichen Bestimmungen über das Dimissoriale bleiben unberührt.

(4) Es ist in allen Gliedkirchen festgelegt, daß evangelischen Christen, die einer der Gliedkirchen des Bundes angehören, der Zugang zum Heiligen Abendmahl offensteht. Die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Der Bund nimmt seine Aufgaben nach innen und nach außen durch seine Organe wahr.

(2) Als ein Verband der in ihm zusammengeschlossenen Kirchen hat der Bund den gleichen Rechtsstatus wie seine Gliedkirchen.

Aufgaben

Artikel 4

(1) Der Bund verfolgt seine Ziele, indem er die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen festigt, den Gliedkirchen bei der Erfüllung ihres Dienstes hilft und ein gemeinsames Handeln anstrebt.

(2) Der Bund nimmt die gemeinsamen Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen selbständig und unabhängig wahr.

(3) In der Verantwortung für den missionarischen und diakonischen Auftrag fördert der Bund die gesamtkirchlichen Werke und regelt ihre Zuordnung zum Bund.

(4) Der Bund bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland.

In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nimmt der Bund Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe wahr.

(5) Der Bund fördert und koordiniert die Mitarbeit der Gliedkirchen in der Ökumene.

Artikel 5

(1) Der Bund kann kirchengesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

a) für Sachgebiete, die bereits gesamtkirchlich geregelt waren;

b) für andere Sachgebiete, welche alle Gliedkirchen dem Bund zur selbständigen Regelung übertragen;

c) für Sachgebiete, deren Regelung durch Initiative des Bundes oder einzelner Gliedkirchen gemäß Artikel 6 angeregt wird.

(2) Der Bund kann den Gliedkirchen Anregung für ihre Arbeit geben.

Artikel 6

Die Organe des Bundes oder einzelner Gliedkirchen können den Gliedkirchen Gesetzentwürfe mit der Anfrage zuleiten, ob sie der Regelung des Sachgebietes durch den Bund zustimmen. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode das Sachgebiet kirchengesetzlich regeln. Das Kirchengesetz kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen.

Artikel 7

Einzelne oder mehrere Gliedkirchen können mit Zustimmung der Konferenz dem Bund Aufgaben übertragen oder die Entscheidung über Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Organe

Artikel 8

(1) Die Organe des Bundes sind

die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Zur Beratung dieser Organe sind für bestimmte Sachgebiete Kommissionen zu bilden.

Artikel 9

(1) Die Synode nimmt teil an der Verantwortung dafür, daß der Bund die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie erörtert Fragen, die sich aus dem gemeinsamen kirchlichen Auftrag ergeben und kann Richtlinien für die Arbeit des Bundes aufstellen.

(2) Die Synode beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 3.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte sieben Mitglieder der Konferenz gemäß Artikel 14 Absatz 1 Ziffer d.

(4) Die Synode beschließt, welche Kommissionen zu bilden oder aufzulösen sind.

Artikel 10

(1) Die Synode besteht aus

50 Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden, und

10 Mitgliedern, die von der Konferenz berufen werden.

Für jeden Synodalen sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen soll nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.

(2) Die Gliedkirchen wählen zur Synode Mitglieder in folgender Zahl

die Evangelische Landeskirche Anhalts	2 Mitglieder
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg	10 Mitglieder
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	2 Mitglieder
die Evangelische Landeskirche Greifswald	3 Mitglieder
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	4 Mitglieder
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsens	11 Mitglieder
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	12 Mitglieder
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	6 Mitglieder

(3) Die Konferenz hat erforderlichenfalls durch zusätzliche Berufungen dafür Sorge zu tragen, daß der Synode mindestens zwei Mitglieder mit reformiertem Bekenntnis angehören.

(4) Die Mitglieder der Synode sind nicht an Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder der Konferenz, die nicht der Synode angehören, nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 11

(1) Die Amtsdauer der Synode beträgt 4 Jahre.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Konferenz oder 15 Synodale es verlangen.

Artikel 12

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer ein Präsidium. Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung der Ordnung des Bundes, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Gegen einen Beschluß der Synode kann die Konferenz nur während der Tagung der Synode Einspruch erheben. In diesem Falle hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann die Konferenz Einspruch nicht erheben.

(5) Kirchengesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach ihrer Verkündung durch den Präses der Synode in Kraft.

Artikel 13

(1) Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Bund zu leiten. Sie kann der Synode Vorlagen oder Anregungen zustellen. Die Konferenz ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Bundes zuständig, soweit sie nicht der Synode obliegen. Sie legt der Synode jährlich einen Bericht vor, zu dem diese Stellung nimmt.

(2) Gegenstände, die durch Kirchengesetz zu ordnen sind, können durch Verordnung der Konferenz geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und die Synode nicht versammelt ist. Artikel 6 gilt entsprechend. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben.

Die Konferenz nimmt die personelle Besetzung der Kommissionen vor.

(4) Für besondere Aufgaben kann die Konferenz Ausschüsse bilden.

Artikel 14

(1) Die Konferenz besteht aus

- den leitenden Geistlichen der Gliedkirchen, die sich durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung vertreten lassen können;
- je einem weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der Gliedkirchen;
- dem Präses der Synode, der sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen kann;
- sieben von der Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zu wählenden Mitgliedern;
- dem Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit beratender Stimme.

(2) Die Konferenz kann Berater hinzuziehen. Sie zieht als ständigen Berater einen Angehörigen des reformierten Bekenntnisses hin-

zu, sofern nicht bereits eines ihrer Mitglieder reformierten Bekenntnisses ist.

(3) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode der Synode den Vorsitzenden, der in der Regel ein leitender Geistlicher sein soll und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.

(5) Beschlüsse der Konferenz gelten nicht für die Kirchen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen ausdrücklich widersprochen haben.

Artikel 15

(1) Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, des Präses der Synode und ein weiteres Mitglied, das von der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren zu wählen ist, bilden den Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand nimmt die laufenden Aufgaben der Konferenz zwischen ihren Tagungen wahr. Er ist der Konferenz verantwortlich.

Bischofskonvent

Artikel 16

(1) Die leitenden Geistlichen kommen in einem Bischofskonvent zusammen. Der Bischofskonvent dient der brüderlichen Beratung, dem Austausch über Fragen des geistlichen Lebens und der Beratung über Fragen der öffentlichen Wahrnehmung der bischöflichen Verantwortung.

(2) Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Vorsitzende der Konferenz. Ist der Vorsitzende der Konferenz kein leitender Geistlicher, so bestimmt der Bischofskonvent seinen Vorsitzenden selbst.

Verwaltung und Vertretung

Artikel 17

(1) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden vom Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen. Das Sekretariat führt seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes durch.

(2) Der Leiter des Sekretariats und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Konferenz ernannt.

(3) Weitere Referenten und Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Vorstand berufen.

(4) Eine Geschäftsordnung für das Sekretariat wird von der Konferenz erlassen.

Artikel 18

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Kirchengesetz geregelt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem Ausschuß der Synode geprüft. Aufgrund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Die Konferenz kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben drei Kollekten jährlich ausschreiben, die in allen Gliedkirchen eingesammelt werden.

Artikel 19

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Rechtsangelegenheiten durch die Konferenz vertreten. Urkunden, welche ihn Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden der Konferenz und den Leiter des Sekretariats, oder deren Vertreter, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen.

Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 20

Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik können dem Bund durch Vereinbarung angegliedert werden, wenn alle Gliedkirchen zustimmen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

Artikel 21

(1) Die erstmalige Berufung der gemäß Artikel 10 Absatz 1 zu berufenden Synodalen wird durch die derzeitige Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

(2) Die erstmalige Einberufung der Synode erfolgt aufgrund eines Beschlusses der derzeitigen Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik durch deren Vorsitzenden.

Die vorstehende Ordnung ist von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen worden und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird vom Vorsitzenden der derzeitigen Konferenz der Evangelischen Kir-

chenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

Berlin, den 10. Juni 1969

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

D. Dr. Müller
Kirchenpräsident

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

D. Dr. Schönherr
Verwalter des Bischofsamtes, Vorsitzender der Kirchenleitung im Bereich der Regionalsynode Ost

Für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

D. Fränkel
Bischof

Für die Evangelische Landeskirche Greifswald

D. Dr. Krummacher
Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

D. Dr. Beste
Landesbischof

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

D. Dr. Krusche
Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

D. Noth
Landesbischof

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

D. Dr. Mitzenheim
Landesbischof

Nachdem die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen und von den bevollmächtigten Vertretern der Gliedkirchen unterzeichnet wurde, wird sie hiermit verkündet. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1969

Der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

D. Dr. Beste
Landesbischof

Nr. 2) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Bobbin und Sagard, Kirchenkreis Bergen/Rügen.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhören der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortschaften Baumhaus Hagen, Giegnitz, Hagen, Holzköppel, Jägerhof, Nipmerow, Poissow, Schwierenz und Vietzke wohnhaften Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Sagard ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bobbin, beide Kirchenkreis Bergen, eingegliedert.

§ 2

Die in Polkvitz und Quoltitz wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Bobbin in die Kirchengemeinde Sagard umgemeindet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Greifswald, den 3. Juni 1969

Evangelisches Konsistorium

LS

Woelke

B Sagard Pfst. 4/69

Nr. 3) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg und Friedenskirchengemeinde in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. 6. 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Evangelischen, soweit sie in den Staßenzügen „Andershofer Ufer“ und „Boddenweg“ in Stralsund wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg, ausgemeindet und in die Friedenskirchengemeinde Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

Greifswald, den 1. Juni 1969

Evangelisches Konsistorium

L.S. Woelke

E Voigdehagen Pfst. 369

Nr. 4) Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und die Ablegung der kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32219 — 8/69 den 16. Juni 1969

Da im Gebiet unserer Landeskirche keine kirchenmusikalische A-Prüfung abgenommen wird, hat unsere Kirchenleitung nur die Ordnungen für die Ausbildung und Prüfung der B- und C-Kirchenmusiker beschlossen, die im letzten Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Für die A-Kirchenmusiker veröffentlichen wir deswegen nachstehend

die Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und für die Ablegung der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker

(Große Prüfung),

die die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen hat.

In Vertretung

L a b s

Ordnung des Studiums der Kirchenmusik und die Ablegung der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker (Große Prüfung)

vom 6. Februar 1968

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf Grund von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. 1961, Nr. 138, ABl. Magdeburg 1961, S. 69 ff.) die nachstehende Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und die Ablegung der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker (Große Prüfung) erlassen.

§ 1

(1) Der Kirchenmusikschule in Halle wird das Recht verliehen, Studierende auf die Kirchliche Prüfung für A-Kirchenmusiker (Große Prüfung) vorzubereiten.

(2) Die Kirchliche Prüfung für A-Kirchenmusiker wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den die Kirchenleitung beruft.

A. Bestimmungen über das Studium der Kirchenmusik mit dem Ziel der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker

I. Zulassung zum Studium

§ 2

(1) Zur Vorbereitung auf die Kirchliche Prüfung für A-Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die

1. im Besitz eines anerkannten Reifezeugnisses oder des Abschlußzeugnisses einer zum Theologiestudium führenden kirchlichen Ausbildungsstätte sind; über die Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse entscheidet das Konsistorium,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 30 Jahre sind,
3. die Aufnahmeprüfung bestanden haben oder von ihr befreit sind (§ 6 Abs. 2).

(2) Bei hervorragender musikalischer Begabung oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise von der Voraussetzung zu Absatz 1 Ziffer 1 abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gute Allgemeinbildung nachweist. Die Entscheidung trifft das Konsistorium nach Anhörung des Direktors der Kirchenmusikschule und des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 3

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Direktor der Kirchenmusikschule zu richten, und zwar jeweils spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Semesters.

§ 4

(1) Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die Schul- und Fachbildung des Bewerbers,
2. das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
3. Nachweise über die vorangegangene kirchenmusikalische Ausbildung,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. ein pfarramtliches Zeugnis in amtlich verschlossenem Umschlag.

(2) Soweit diese Unterlagen bei der Kirchenmusikschule bereits vorliegen, kann der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

II. Aufnahmeprüfung

§ 5

In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

Orgel: Vortrag eines mittelschweren Werkes von Joh. Seb. Bach. Vomblattspiel leichterer Orgelstücke, Harmonisierung eines Chorals.

Klavier: Vortrag je eines mittelschweren Klavierstückes aus älterer und neuerer Zeit.

Tonsatz: Kenntnis der Dreiklänge und Septimenakkorde mit ihren Umkehrungen.

Gehörbildung: Erfassen von Intervallen sowie von Dreiklängen und Septimenakkorden und deren Umkehrungen.

Singen: Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorsingen von Chorälen und Liedern.

§ 6

(1) Bei Bewerbern, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) bestanden haben, sollen die Anforderungen in der Aufnahmeprüfung den Leistungen angepaßt werden, die durch das Zeugnis ausgewiesen sind.

(2) Hat der Bewerber die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) an derselben Kirchenmusikschule bestanden, an der er mit dem Ziel der A-Prüfung weiterstudieren will, entfällt die Aufnahmeprüfung.

III. Dauer und Fächer des Studiums

§ 7

(1) Das Studium an der Kirchenmusikschule mit dem Ziel der A-Prüfung für Kirchenmusiker dauert in der Regel 8 Semester.

(2) Studierende, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) bestanden haben und die Prüfung für A-Kirchenmusiker ablegen wollen, müssen im allgemeinen noch 4 Semester weiterstudieren.

(3) Ob und in welchem Umfang eine andere musikalische Ausbildung auf die Dauer des Studiums angerechnet werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

(1) Die **Ausbildung** umfaßt folgende Fächer:

1. Virtuoses Orgelspiel,
2. Liturgisches Orgelspiel,
3. Chor- und Orchesterleitung,
4. Gemeindesingen,
5. Singen und Sprechen,
6. Tonsatz
7. Gehörbildung,
8. Partitur- und Generalbaßspiel,
9. Klavierspiel,
10. Liturgik und Kirchenkunde,
11. Hymnologie,
12. Gregorianik und Choralsingen,
13. Orgelkunde,
14. Musikgeschichte und Formenkunde,
15. Literaturkunde,
16. Bibelkunde und Glaubenslehre.

Der Studierende kann außerdem fakultativ den Unterricht in einem Melodieninstrument belegen.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Fächern können folgende mit Zustimmung des Dozentenkollegiums bereits nach dem 6. Studiensemester in einer Vorprüfung abgeschlossen werden:

1. Stimmkunde (Fach Singen und Sprechen),
2. Hymnologie,

3. Orgelkunde.

4. Musikgeschichte.

(3) Für Studierende mit kirchenmusikalischer B-Prüfung gelten die in Absatz 2 genannten Fächer als abgeschlossen, falls das Zeugnis für sie wenigstens die Note „befriedigend“ (3) ausweist.

B. Bestimmungen über die Kirchliche Prüfung für A-Kirchenmusiker

§ 9

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) werden von der Kirchenleitung widerruflich auf die Dauer von 5 Jahren berufen.

(2) Soll während der Amtsdauer des Prüfungsausschusses ein ausscheidendes Mitglied ersetzt oder aus anderen Gründen ein neues Mitglied berufen werden, so wird die Berufung bis zum Ablauf der Amtsdauer des Prüfungsausschusses befristet.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission, welche die Prüfung abnimmt. Er bestimmt auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 10

Die Prüfungen finden je nach Bedarf statt, und zwar an der Kirchenmusikschule oder am Sitz des Konsistoriums. Der Termin wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 11

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 2 Wochen nach Beginn des dem Prüfungstermin vorangehenden Semesters bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Eine verspätete Meldung kann berücksichtigt werden, wenn ein hinreichender Grund vorliegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die Schul- und Fachbildung,
 2. das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
 3. die Nachweise über eine achtsemestrige Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder (und) in der kirchenmusikalischen Abteilung einer Hochschule für Musik,
 4. eine liturgische oder hymnologische Hausarbeit, deren Thema vom Fachdozenten, bei auswärtigen Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, rechtzeitig anzufordern ist,
 5. ein Testat über die Teilnahme an einer Übung über Gemeindesingarbeit und über die Abhaltung einer Gemeindesingstunde,
 6. ggf. das Zeugnis über eine abgelegte Vorprüfung (§ 8 Abs. 2),
 7. ggf. Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen und frühere Prüfungsversuche.
- (3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Es steht dem Bewerber frei, eigene kompositorische Arbeiten bei der Meldung zur Prüfung miteinzureichen.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber binnen 14 Tagen Einspruch beim Konsistorium einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 13

(1) Die **Prüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt:

- | | |
|----------------------|-----------|
| 1. Tonsatz (Klausur) | 6 Stunden |
| 2. Musikkloppat | 1 Stunde |

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt

- | | |
|---|------------------|
| 1. Virtuoses Orgelspiel | Dauer 60 Minuten |
| 2. Liturgisches Orgelspiel | Dauer 20 Minuten |
| 3. Chorleitung | Dauer 30 Minuten |
| 4. Gemeindegcsingen | Dauer 30 Minuten |
| 5. Singen und Sprechen | Dauer 20 Minuten |
| 6. Tonsatz, Gehörbildung, Partitur- und Generalbaßspiel | Dauer 30 Minuten |
| 7. Klavierspiel | Dauer 40 Minuten |
| 8. Liturgik und Kirchenkunde, Hymnologie | Dauer 30 Minuten |
| 9. Gregorianik und Choralsingen | Dauer 20 Minuten |
| 10. Orgelkunde | Dauer 20 Minuten |
| 11. Musikgeschichte | Dauer 20 Minuten |
| 12. Literaturkunde | Dauer 10 Minuten |
| 13. Melodieinstrument (fakultativ) | Dauer 10 Minuten |
| 14. Bibelkunde und Glaubenslehre | Dauer 20 Minuten |

Die in § 14 Abs. 2 Ziff. 3 geforderte Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate wird in der Regel schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin abgenommen. Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, die der Aufführung beiwohnen und sie bewerten. Ist die Aufführung mit der Prüfung zeitlich verbunden, verlängert sich die oben angegebene Dauer der Prüfung im Fach „Chorleitung“ um wenigstens 30 Minuten.

(4) Hat der Bewerber eine Vorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 abgelegt, so wird die Prüfung im Fach „Singen und Sprechen“ auf 15 Minuten verkürzt und beträgt die Dauer der Prüfung im Fach „Liturgik und Kirchenkunde“ 20 Minuten.

§ 14

(1) In der **schriftlichen** Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Tonsatz:** Ausarbeitung eines vierstimmigen Kirchenliedsatzes für Blechbläser einschl. transponierender

Instrumente. Ausarbeitung eines schwierigen Generalbasses.

Choral-Trio für Orgel mit c. f. im Tenor und Entwurf einer vierstimmigen Fuge oder einer vierstimmigen Spruchmotette.

2. **Musikkloppat:** Mehrere Musikkloppate in verschiedenem Schwierigkeitsgrad ein- bis vierstimmig; einstimmig mit betonten intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten, zwei- bis dreistimmig vorwiegend polyphon, vierstimmig bis zum Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Choralatzes.

(2) Die Anforderungen der **praktischen** und **mündlichen** Prüfung sind:

1. **Virtuoses Orgelspiel:** Der Bewerber legt dem Prüfungsausschuß 6 Monate vor dem Prüfungstermin eine Liste vor, die eine Auswahl der von ihm im Laufe seines Studiums erarbeiteten Literatur enthält. Diese Liste muß umfassen: 8 große Stücke aus verschiedenen Epochen, davon eine aus der Zeit vor Bach, vier Werke von Bach (darunter eine Triosonate), je ein Werk der Romantik, von Reger und aus der zeitgenössischen Literatur. Aus der vorgelegten Liste benennt der Vorsitzende 3 Monate vor der Prüfung ein Orgelstück, ferner ein weiteres mittelschweres Orgelwerk, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Drei weitere Orgelstücke wählt der Prüfling selbst aus. Die fünf zu spielenden Orgelwerke müssen aus verschiedenen Zeiten stammen.

Vomblattspiel angemessener Stücke und Begleitungen.

2. **Liturgisches Orgelspiel:** Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt. Differenzierte Begleitung eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch, als triomäßig und transponiert. Ausführung eines Chorals als Bicinium, als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes. Improvisation eines Choralvorspiels oder Orgelchorals und einer vierstimmigen Fugette, Modulation mit Verwendung eines Motivs.

3. **Chor- und Orchesterleitung:** Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen A-capella-Chorwerkes, das dem Bewerber zwei Tage vorher bekannt zu geben ist (z. B. Schein: „Israelis Brunnlein“, Distler: „Geistliche Chormusik“). Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate.

Methodik der Chorarbeit, insbesondere chorische Stimmbildung.

4. **Gemeindegcsingen:** Gestaltung einer Gemeindegcsingstunde (mindestens 30 Minuten), 2 Gemeindegcsindelieder im oberen Schwierigkeitsgrad (z. B. EKG 307, 296, 433) werden dem Bewerber 2 Tage vorher als Aufgabe gegeben. Der äußere Rahmen (d. h. formeller Ablauf, Einbeziehung von Einsingechor und Instrumenten sowie Formen mehrstimmigen Gemeindegcsingens) ist freigestellt. Ggf. können mehrere Bewerber sich in die Gestaltung einer Singstunde teilen.

5. **Singen und Sprechen:** Vortrag eines geistlichen und weltlichen Sologesanges (z. B. eines Geistlichen Konzertes von Schütz, einer Bach-Arie, leichterer Kunstlieder des 19. und 20. Jahrhunderts), Sprechen von

biblischen Texten, Kirchenliedern und anderen Dichtungen. Stimmbildung und Kenntnis der Stimmvorgänge.

6. **Tonsatz:** Beherrschung der verschiedenen Modulationstechniken. Harmonische kontrapunktische und formale Analysen, auch von modernen Werken.
7. **Gehörbildung:** Gehörmäßiges Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde im Rahmen der funktionellen Harmonik, Nachsingen oder Nachspielen von rhythmisch oder melodisch schwierigen Motiven; Vomblattspielen einer schwierigen Chorstimme.
8. **Partitur- und Generalbaßspiel:** Partiturspiel eines vier- bis sechsstimmigen polyphonen A-capella-Werkes in alten und modernen Schlüsseln und eines Instrumentalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Symphonie, Fragen zur Instrumentenkunde, Spielen des Generalbasses einer Kantate.
9. **Klavierspiel:** Vortrag von drei anspruchsvollen Werken aus den Hauptepochen der Klaviermusik, darunter einer Sonate von Beethoven. Dabei kann Barockmusik ggf. am Cembalo wiedergegeben werden.
Vomblattspiel einer Liedbegleitung oder eines Klavierauszuges.
10. **Liturgik und Kirchenkunde:** Biblisch-theologische Grundlegung der Liturgik und der Kirchenmusik. Das evangelische Verständnis von Kirche und Gottesdienst.
Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes in seinen verschiedenen Gestalten (Messe, Hören, Predigtgottesdienst, Kasualien).
Die grundlegenden liturgischen Begriffe und Formen. Liturgische Erneuerungsbestrebungen der Gegenwart. Das Kirchenjahr, Grundzüge der Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes.
Liturgisch-musikalische Gestaltung von Gottesdiensten einschl. der sog. Amtshandlungen.
11. **Hymnologie:** Eingehende Kenntnis der Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches. Grundzüge der Entwicklung des gottesdienstlichen Gemeindegesanges.
12. **Gregorianik und Choralsingen:** Choralnotation, Modi und Psalmtöne, Formen und Gattungen des Gregorianischen Choralis.
Deutsche Gregorianik, Ordinariumsgesänge, Antiphonen und Psalmen.
13. **Orgelkunde:** Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Orgelbaus. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme. Register- und Dispositionskunde. Beseitigung von Störungen.
14. **Musikgeschichte:** Grundzüge und Entwicklungskräfte der Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Leben und Hauptwerke der großen Meister, Formenkunde, Kenntnis der neueren Kompositionstechniken.
15. **Literaturkunde:** Kenntnis der wichtigsten Orgel- und Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

16. **Bibelkunde und Glaubenslehre:**

- a) (bezüglich des Alten Testaments). Die geschichtlichen Überlieferungen Israels in Form bibelkund-

licher Behandlung der Geschichtsbücher des Alten Testaments unter Herausstellung ihres theologischen Anliegens; Einführung in die Psalmen als Gestalt des Gotteslobs in Israel.

- b) (bezüglich des Neuen Testaments). Einführung in die Botschaft der synoptischen Evangelien und des Johannes-Evangeliums sowie Aufweis der Grundlinien neutestamentlicher Verkündigung (Doxologie, Christologie, Abendmahlsverkündigung).
- c) (bezüglich der Glaubenslehre). Die Grundfragen der Lehre vom Worte Gottes, von der Schöpfung, der Christologie, der Versöhnung, der Lehre von der Kirche und den Sakramenten.

§ 15

(1) Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) beurteilt. *)

(2) „Mangelhafte“ Leistungen in einzelnen Fächern können durch gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, nicht jedoch „mangelhafte“ Leistungen in Bibelkunde und Glaubenslehre, im virtuoseren und liturgischen Orgelspiel, in der Chorleitung, im Gemeindegesingen, in Liturgik und Kirchenkunde, in Gregorianik und Choralsingen und im Singen und Sprechen. Hat er nur in einem oder zwei dieser Fächer mangelhafte Leistungen gezeigt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob er zu einer Nachprüfung zugelassen werden soll.

§ 16

(1) Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und des Prüflings,
2. die Prüfungstermine,
3. die Gegenstände der Einzelprüfungen,
4. die Bewertung der Einzelprüfungen und
5. die Schlußentscheidung der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Die Gesamtnote wird von der Prüfungskommission aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer einschließlich der Klausur und des Musikdiktates sowie der Hausarbeit unter Würdigung aller Prüfungsleistungen des Bewerbers gebildet.

- *) (1) = eine besondere hervorragende Leistung
 (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
 (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
 (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
 (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 18

- (1) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber nach Abschluß der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 19

- (1) Über die Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt (Anlage). Als Ausfertigungsdatum ist der Tag einzusetzen, an dem die Gesamtnote festgesetzt wurde.
- (2) Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben und mit dem Siegel des Konsistoriums zu versehen.

§ 20

- (1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob er sich nach einem oder nach zwei Semestern erneut zur Prüfung melden kann und ob er bei Wiederzulassung von der Prüfung in den Fächern, die in der ersten Prüfung mit „gut“ bewertet wurden, befreit sein soll.
- (2) Bewerber, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Konsistoriums zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 21

- (1) Der Bewerber kann aus wichtigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgeschlossen wird.
- (2) Unterbricht der Bewerber die Prüfung ohne Einwilligung des Vorsitzenden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 1 und über etwa zu ergreifende Maßnahmen trifft die Prüfungskommission.
- (3) Über die Folgen der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungen oder Täuschungsversuche sind die Bewerber vor Beginn der Prüfung zu unterrichten.

§ 23

Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Ergebnis der Prüfungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen könnten. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 24

Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung für ungültig erklären, wenn festgestellt wird, daß der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung oder bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht hat.

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Februar 1968

V - 204/68

*Evangelische Kirchenleitung
der Kirchenprovinz Sachsen*

— D. Jänicke

1 Anlage

**Zeugnis
über die Ablegung der Kirchlichen Prüfung
für A-Kirchenmusiker**

(Große Prüfung)

geboren am

in Konfession

wohnhaft in

hat auf Grund der Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und die Ablegung der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker vom

die Prüfung abgelegt und

mit bestanden.

I. Art der Vorbildung:
II. Einzelergebnisse:

Virtuoses Orgelspiel

Liturgisches Orgelspiel

Chor- und Orchesterleitung

Gemeindesingen

Singen und Sprechen

Tonsatz

Gehörbildung

Partitur- und Generalbaßspiel

Klavierspiel

Liturgik und Kirchenkunde

Hymnologie

Gregorianik und Choralsingen

Orgelkunde

Musikgeschichte

Literaturkunde

Melodieinstrument

Bibelkunde und Glaubenslehre

III. Bemerkungen:

(über die Leistungen in der Gemeindesarbeit, über das Thema und das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit, u. a.)

den

Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

(Siegel)

(Mitglied)

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Dr. theol. Hansjürgen Schulz, Greifswald, bisher Studentenfarrer, von der Kirchenleitung ab 1. März 1969 zum hauptamtlichen Landespfarrer für die theologische Weiterbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche Greifswald; eingeführt 20. April 1969.

Der Pfarrer Christoph Sehmendorf aus Sundhausen mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Studentenfarrer der Ev. Studentengemeinde in Greifswald. Eingeführt am 18. Mai 1969.

Pastor Christoph Wittenberg, Kummerow, Kirchenkreis Penkun, in die Predigerstelle Löcknitz, Kirchenkreis Penkun; eingeführt am 26. Mai 1969.

Verstorben:

Pfarrer i. R. Ludwig Rodenberg, Kartlow, Kirchenkreis Demmin, am 27. April 1969, im Alter von 79 Jahren.

Pfarrer i. R. Siegfried Cyrus, letzte Pfarrstelle Bodstedt, Kirchenkreis Barth, am 16. Juni 1969 im Alter von 65 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Hohenselchow, Kirchenkreis Gartz/Oder, ist frei und wiederzubesetzen. Zum

Pfarrsprengel gehören außer der Muttergemeinde die Tochtergemeinden Groß Pinnow, Friedrichsthal (verw. Pfst. Hohenreinkendorf) und mitzuverwalten ist die Kirchengemeinde Woltersdorf. Seelenzahl insgesamt ca. 2100. 3 Predigerstätten. Bahnstation Casekow (5 km), Autobusverbindungen: Gartz (Schwedt) und Casekow (Penkun-Pasewalk). Wege zu den Predigerstätten feste Chaussee. Am Ort befindet sich 8 Klassenschule. Ab 1970 10 Klassenschule geplant. Bisher 9. und 10. Klasse Gartz (5 km). Erweiterte Oberschule Angermünde, kann nicht täglich erreicht werden. Pfarrhaus mit Pfarrwohnung (3 ganze und 2 halbe Zimmer), Amtszimmer und Gemeinderaum vorhanden. Hausgarten ein viertel Morgen groß.

Die Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Hohenselchow über das Evangelische Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Prohn, Kirchenkreis Barth, wird demnächst frei und ist sofort wieder zu besetzen. Eine Kirche, mehrere eingepfarrte Ortschaften mit zusammen ca. 2.700 Seelen. Bahnstation Stralsund, 8 km entfernt. Es besteht mehrfach tägliche Autobusverbindung nach Stralsund. Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Pfarrgarten ist vorhanden. 10 Klassen-Oberschule am Ort. Nächste Erweiterte Oberschule in Stralsund. Seeklima.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Prohn über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 5/69 vom 30. 5. 1969, S. 37 (1. Zeile, links oben) ist in der Anordnung über die ärztliche Leichenschau ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß dort statt „Leichenschau“ „Leiche“ heißen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

